

Beschluss des Stadtrates der Stadt Bamberg vom 29.04.2020

Verfügungen nach Art. 37 Abs. 3 GO Sitzungsvorlage:

Der Stadtrat nimmt von der Verfügung nach Art. 37 Abs. 3 GO des Oberbürgermeisters vom 29.01.2020 Kenntnis:

Frau Evelyn Strauch ist aus dem Wahlvorschlag 03 = Freie Wähler bei der Stadtratswahl 2014 die nächste Listennachfolgerin. Nach Art. 48 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) tritt sie an Stelle des verstorbenen Stadtratsmitglieds Wußmann. Frau Evelyn Strauch wird hiermit als Nachfolgerin des ausgeschiedenen Stadtratsmitgliedes Wolfgang Wußmann, als neues Kollegialmitglied berufen.

Der Stadtrat nimmt von der Verfügung nach Art. 37 Abs. 3 GO des Oberbürgermeisters vom 10.02.2020 Kenntnis:

Frau Evelyn Strauch ist am 29.01.2020 aus dem Wahlvorschlag 03 = Freie Wähler als Stadtratsmitglied vereidigt worden. Nach Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO kann die Stadtratsfraktion Bamberger Allianz Frau Strauch für das verstorbene Stadtratsmitglied Wußmann für den Personal- und den Kultursenat vorschlagen. Da dieser Fraktionsvorschlag rechtlich zulässig und bindend ist, wird Frau Strauch als Mitglied für den Personalsenat am 31.03.2020 und für den Kultursenat am 23.04.2020 berufen.

Der Stadtrat nimmt von der Verfügung nach Art. 37 Abs. 3 GO des Oberbürgermeisters vom 29.01.2020 Kenntnis:

1. Es werden folgende Mittel im BR 710 überplanmäßig bereitgestellt:

Haushaltsstelle	namentliche Bezeichnung	Mehrung	neuer Ansatz
74000.63000	Sonstiger Betriebsaufwand	632.830 €	637.830 €

2. Deckung erfolgt aus Mehreinnahmen:

Haushaltsstelle	namentliche Bezeichnung	Minderung	neuer Ansatz
90100.04100	Schlüsselzuweisung	632.830 €	29.322.830 €

3. Die Mittel werden sofort freigegeben.

Der Stadtrat nimmt von der Verfügung nach Art. 37 Abs. 3 GO des Oberbürgermeisters vom 20.04.2020 Kenntnis:

1. Dem Bauträger der Maßnahme, dem Kath. Bildungszentrum am Oberen Stephansberg wird, unter dem Vorbehalt einer staatlichen Finanzhilfe durch die Regierung von Oberfranken mit 90% bzw. 62,5% der förderfähigen Kosten, ein Investitionskostenzuschuss

in Höhe von 100% der förderfähigen Kosten zu den neuen Plätzen und mit 78,8% zu den Bestandsplätzen gewährt,

insgesamt bis zu einem Betrag von maximal 1.521.326,00 €



2. Die Bereitstellung der Zuschussmittel erfolgt gemäß Vereinbarung im Rahmen der im jeweiligen Haushalt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Der Stadtrat nimmt von der Verfügung nach Art. 37 Abs. 3 GO des Oberbürgermeisters vom 29.01.2020 Kenntnis:

1. Dem Bauträger der Maßnahme, der Kath. Filialkirchenstiftung St. Urban wird, unter dem Vorbehalt einer staatlichen Finanzhilfe durch die Regierung von Oberfranken mit 90% bzw. 62,5% der förderfähigen Kosten, ein Investitionskostenzuschuss in Höhe von 100% der förderfähigen Kosten gewährt,

insgesamt bis zu einem Betrag von maximal 2.253.630,00 €

2. Die Bereitstellung der Zuschussmittel erfolgt gemäß Vereinbarung im Rahmen der im jeweiligen Haushalt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Ausfertigungen:

II. Herrn Oberbürgermeister: zur Kenntnis

III. Ausfertigungen:

Bamberg, den 30.08.2023

Vorsitzender